

# Erschliessungsreglement

# Inhaltsverzeichnis

I. Aligemeine	Bestimmungen	4
	Geltungsbereich	
	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	
	Mehrwertsteuer	4
	Gebührenanpassung	
	Verjährung	
	Zahlungspflichtige	5
	Verzug, Rückerstattung, Rechnungsstellung	
	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	
II. Erschliess	sungsbeiträge	
	Kosten	
	Beitragsplan	
	Anlagen mit Mischfunktion	
	Auflage und Mitteilung	
	Vollstreckung	
	BauabrechnungZahlungspflicht	
	Fälligkeit	
III Strassen		-
m. Otrassen	Mindestansätze	
	Willingestallsatze	
1)/ \//oooom/	orootauna	
	ersorgung	
A. Erscl	hliessungsbeiträge	
	Bemessung	
	Wasserleitungen ausserhalb Bauzonen	
B. Anso	hlussgebühr	
	Bemessung	
	Gebäudeabbruch, Ersatzbauten	
	Industrie und Gewerbe	8
	Landwirtschaftliche Bauten	8
	Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten	9
	Schwimmbassins	9
	Reduktion	
	Zahlungspflicht	
	Sicherstellung	9
	Gebührenverfügung	9
C. Beni	itzungsgebühr (Wasserzins)	9
	Benützungsgebühren	9
	Bemessung	
	Grundgebühr	
	Verbrauchsgebühr	
	Sonderfälle	10
V. Abwasser		10
A. Erscl	hliessungsbeiträgehliessungsbeiträge	10
	Bemessung	
	Sanjerungsleitungen	10

B. Anso	chlussgebühr	11
	Bemessung	11
	Gebäudeabbruch, Ersatzbauten	11
	Industrie und Gewerbe	
	Landwirtschaftliche Bauten	
	Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten	
	Zweckänderungen	11
	Schwimmbassins	
	Reduktion	
	Zuschläge	12
	Zahlungspflicht	
	Sicherstellung	
	Gebührenverfügung	12
C. Beni	ützungsgebühr	
	Grundsatz	
	Verbrauchsgebühr	
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	13
VI. Rechtsso	chutz und Vollzug	14
	Rechtsschutz, Vollstreckung	14
	. m.	
VII. Schluss	- und Übergangsbestimmungen	
	Inkrafttreten	
	Übergangsbestimmungen	14
Verzeichni	is der Anhänge	
A b		4.5
Anhang 1	Gebührenordnung	

Soweit in diesem Reglement Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Die Einwohnergemeinde Mellikon gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (Stand 1. August 2013) beschliesst:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

#### Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümer.

§ 2

# Finanzierung der Erschliessungsanlagen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung und Änderung von Strassen und kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung;
- Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr (Wasserversorgung) und Verbrauchsgebühr (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung), für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

<sup>2</sup>Die Beiträge und Gebühren dürfen den Gesamtaufwand gemäss Finanzplan für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

<sup>3</sup>Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen kann im Einverständnis aller Grundeigentümer auch mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 37 des Baugesetzes mit dem Gemeinderat geregelt werden.

§ 3

#### Mehrwertsteuer

<sup>1</sup>Alle festgelegten Gebühren verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Gebühren auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Beitrags- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

#### Gebührenanpassung

<sup>2</sup>Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2014. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 4

#### Verjährung

<sup>1</sup>Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

<sup>2</sup>Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 5

#### Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Beiträge und Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 6

#### Verzug, Rückerstattung, Rechnungsstellung

<sup>1</sup>Für Beiträge und Gebühren, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

<sup>2</sup>Soweit geleistete Beiträge und Gebühren zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

<sup>3</sup>Für Gebühren können Akontozahlungen verlangt werden.

§ 7

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen <sup>1</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Beiträge und Gebühren ausnahmsweise anzupassen.

<sup>2</sup>Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

#### II. Erschliessungsbeiträge

§ 8

#### Kosten

Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Kosten für den Erschliessungsplan;
- b) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- d) Entschädigung von Ertragsausfällen
- e) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- f) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- g) die Finanzierungskosten.

§ 9

#### Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 10

#### Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 11

#### Auflage und Mitteilung

<sup>1</sup>Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

<sup>2</sup>Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

§ 12

#### Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 13

#### Bauabrechnung

<sup>1</sup>Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup>Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 14

#### Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 15

#### Fälligkeit

<sup>1</sup>Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

<sup>2</sup>Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

<sup>3</sup>Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

### III. Strassen

§ 16

#### Mindestansätze

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

#### IV. Wasserversorgung

#### A. Erschliessungsbeiträge

§ 17

#### Bemessung

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen.

§ 18

#### Wasserleitungen ausserhalb Bauzonen

Beim Bau von Wasserleitungen ausserhalb der Bauzonen sind die Nettokosten in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Verursachern erfolgt die Kostenverteilung nach Massgabe aller möglichen Geschossflächen einschliesslich Mauer- und Wandquerschnitte innerhalb des bestehenden und /oder projektierten Gebäudekubus.

#### B. Anschlussgebühr

§ 19

#### Bemessung

<sup>1</sup>Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> der gesamten Geschossflächen der angeschlossenen Baute gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement. Zur Geschossfläche zählen alle ober-, unterirdischen und horizontal gemessenen Geschossflächen inkl. Treppen, Keller, Abstellräume, Wintergärten, Garagen, Autounterstände, welche auf drei Seiten Wände aufweisen, gedeckte Sitzplätze und Balkone einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte. Ebenfalls angerechnet werden Dach- und Estrichgeschosse. Nicht angerechnet werden Geräteschuppen sowie aussen liegende, offene Kellerabgänge. Dies gilt sowohl für Neubauten wie für neu angeschlossene Bauten.

Gebäudeabbruch, Ersatzbauten <sup>2</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle eine Neubau errichtet, so wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

Industrie und Gewerbe <sup>3</sup>Für gewerbliche oder industrielle Lagerflächen und landwirtschaftlich genutzte Gebäude wird die Gebühr gemäss Tarif im Anhang reduziert.

Landwirtschaftliche Bauten <sup>4</sup>Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr, berechnet nach den gesamten Geschossflächen, nur für das Wohnhaus erhoben.

Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten <sup>5</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

Schwimmbassins

<sup>6</sup>Für Schwimmbassins, die der Baubewilligungspflicht unterliegen, wird die Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement erhoben.

Reduktion

<sup>7</sup>Die Anschlussgebühr wird gemäss Tarif im Anhang reduziert, sofern durch die Grundeigentümer 100 % Erschliessungsbeiträge geleistet werden.

§ 20

Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten bei Baubeginn. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht ebenfalls mit dem Beginn der Bauarbeiten.

§ 21

Sicherstellung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen.

Gebührenverfügung

<sup>2</sup>Der Gemeinderat verfügt die Anschlussgebühr bei Erteilung der Baubewilligung. Die Rechnungsstellung erfolgt frühestens nach Baubeginn bzw. nach Eintritt der Rechtskraft. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

#### C. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 22

Benützungsgebühren

<sup>1</sup>Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>3</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 23

Bemessung

Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.

§ 24

#### Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers. Die Mietgebühr desselben ist darin eingeschlossen. Der Preis pro m³ wird in Anhang 1 festgelegt.

§ 25

#### Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug. Der Preis pro m³ wird in Anhang 1 festgelegt. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 26

#### Sonderfälle

<sup>1</sup>Die Kosten für Bauwasser setzen sich zusammen aus der Verbrauchsgebühr und einer monatlichen Mietgebühr für den Wasserzähler. Erfolgt der Anschluss mit Bewilligung der WV ab Hydrant, ist noch eine Kontrollgebühr zu leisten.

<sup>2</sup>Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (vorübergehende Wasserabgabe etc.) wird pauschal gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.

#### V. Abwasser

#### A. Erschliessungsbeiträge

§ 27

#### Bemessung

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung. Die Beiträge für Anlagen der Groberschliessung dürfen gesamthaft nicht mehr als 50 %, für jene der Feinerschliessung höchstens 70 % der Baukosten betragen.

§ 28

#### Sanierungsleitungen

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen einschliesslich der Mauerund Wandquerschnitte innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Eigenwirtschaftsbetriebes Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 50 % ermässigt.

#### B. Anschlussgebühr

§ 29

#### Bemessung

<sup>1</sup>Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement. Sie wird für alle Bauten wie folgt erhoben:

- a) Pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche inkl. vorspringender Gebäudeteile wie Balkone, gedeckte Sitzplätze, Unterstände und dgl. sowie für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen.
  - Definition Gebäudegrundfläche: Als Gebäudegrundfläche gilt die auf dem Grundriss projizierte horizontale Gebäudefläche, inkl. Klein- und Nebenbauten, von denen Wasser in die Kanalisation abgeleitet wird.
- b) Pro m² Geschossfläche der angeschlossenen Baute. Zur Geschossfläche zählen alle ober-, unterirdischen und horizontal gemessenen Geschossflächen inkl. Treppen, Keller, Abstellräume, Wintergärten, Garagen, Autounterstände, welche auf drei Seiten Wände aufweisen, gedeckte Sitzplätze und Balkone einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte. Ebenfalls angerechnet werden Dach- und Estrichgeschosse. Nicht angerechnet werden Geräteschuppen sowie aussen liegende, offene Kellerabgänge. Dies gilt sowohl für Neubauten wie für neu angeschlossene Bauten.

#### Gebäudeabbruch, Ersatzbauten

<sup>2</sup>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

#### Industrie und Gewerbe

<sup>3</sup>Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen wird die Gebühr gemäss Tarif im Anhang reduziert.

#### Landwirtschaftliche Bauten

<sup>4</sup>Sofern landwirtschaftliche Bauten an die Kanalisation angeschlossen werden, sind Anschlussgebühren gemäss Absatz 1 bis 3 zu erheben. Ökonomie- und Nebengebäude der Landwirtschaftsbetriebe werden wie Gewerbebetriebe beurteilt.

# Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten

<sup>5</sup>Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben; unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Abwasseranlage mehr beansprucht wird.

#### Zweckänderungen

<sup>6</sup>Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

#### Schwimmbassins

<sup>7</sup>Für Schwimmbassins, die der Baubewilligungspflicht unterliegen, wird die Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement erhoben.

§ 30

#### Reduktion

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche entfällt, wenn das Dachwasser versickert wird. Bei direkter Einleitung des Dachwassers in öffentliche Gewässer wird die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche gemäss Tarif im Anhang reduziert. Die Ableitung von Dachwasser von Gebäuden ausserhalb Baugebiet in öffentliche Drainage- / Meteorwasserleitungen berechtigt zu keiner Gebührenermässigung.

<sup>2</sup>Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche kann für Retentionswasser (z.B. unterirdische bzw. überhumusierte Bauten, begrünte Dächer), welches nicht vollumfänglich versickert wird, ermässigt werden.

<sup>3</sup>Die Anschlussgebühr für Hartplätze entfällt, wenn das anfallende Wasser vollumfänglich versickert wird. Bedingung dazu ist, dass die Hartplätze mit sickerfähigem Material ausgeführt sind.

<sup>4</sup>In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeinderat mit der Baubewilligung eine angemessene Reduktion gewähren. Er kann sich auf Kostendes Gesuchsstellers durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

<sup>5</sup>Die Anschlussgebühr wird gemäss Tarif im Anhang reduziert, sofern durch die Grundeigentümer 100 % Erschliessungsbeiträge geleistet werden.

#### Zuschläge

<sup>6</sup>Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Für die entsprechende Berechnung lässt er sich auf Kosten des Gesuchstellers von einem unabhängigen Fachmann beraten.

§ 31

#### Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten bei Baubeginn. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht ebenfalls mit dem Beginn der Bauarbeiten. Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die Kanalisation angeschlossen werden, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Anschluss an die Kanalisation.

§ 32

#### Sicherstellung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) verlangen.

#### Gebührenverfügung

<sup>2</sup>Der Gemeinderat verfügt die Anschlussgebühr bei Erteilung der Baubewilligung. Die Rechnungsstellung erfolgt frühestens nach Baubeginn bzw. nach Eintritt der Rechtskraft. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

#### C. Benützungsgebühr

§ 33

#### Grundsatz

<sup>1</sup>Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

<sup>3</sup>Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 34

#### Verbrauchsgebühr

<sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch in m³. Der Betrag pro m³ Frischwasser wird in Anhang 1 festgelegt.

<sup>2</sup>Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

<sup>3</sup>Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Abonnenten.

<sup>4</sup>Bei Liegenschaften, die nicht vollumfänglich oder gar nicht durch die öffentliche Wasserversorgung versorgt werden, wird für die Berechnung der Benützungsgebühr gemäss Abs. 1 bei der privaten Wasserzuleitung ein Wasserzähler installiert. Die Kosten gehen zu Lasten des Abonnenten.

<sup>5</sup>Bei Regenwassernutzung sind die Wassermengen zu messen und analog Abs. 1 zu entschädigen.

<sup>6</sup>Die jährliche Minimalgebühr ist in Anhang 1 festgelegt.

#### VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 35

Rechtsschutz, Vollstreckung <sup>1</sup>Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

<sup>2</sup>Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. VRPG.

### VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 36

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses am 20. November 2015 in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Strassen, Wasserversorgung, Abwasser) der Gemeinde Mellikon vom 22. November 2002 aufgehoben.

<sup>3</sup>Für den technischen Bereich gelten die Vorschriften des separaten Wasser- bzw. Abwasserreglements der Gemeinde Mellikon vom *Datum*.

§ 37

Übergangsbestimmungen <sup>1</sup>Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

<sup>2</sup>Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 20. November 2015.

GEMEINDERAT MELLIKON

Der Gemeindeammann:

Rolf Laube

Die Gemeindeschreiberin:

Karin Engel

# Anhang 1 Gebührenordnung

Tarife gültig ab 1. Oktober 2015

# IV. Wasserversorgung

# B. Anschlussgebühren

#### § 19 Bemessung

<ul> <li>a) Wohn-, Büro- und Gewerbebauten pro m² der gesamten Geschossflächen</li> </ul>	Fr.	20.00
<ul> <li>b) Übrige Bauten (Lagerflächen, Ökonomiegebäude usw.)</li> <li>pro m² der gesamten Geschossflächen</li> </ul>	Fr.	10.00
c) Schwimmbäder pro m³ Nettoinhalt	Fr.	10.00
<ul> <li>d) Die Anschlussgebühr wird um 30 % reduziert, sofern durch die Grundeigentümer 100 % Erschliessungsbeiträge geleistet werden.</li> </ul>		

## C. Benützungsgebühr (Wasserzins)

#### § 24 Grundgebühr (inkl. Zählermiete)

3 24 Cranageban (ma. Zamermete)					
Die Grundgebühr beträgt pro Jahr und pro m³-Zählergrösse (Q3)				Fr.	25.00
d.h. Zählergrösse	DN 20	(Q3	4 m³)	Fr.	100.00
	DN 25	(Q3	6.3 m <sup>3</sup> )	Fr.	157.50
	DN 32	(Q3	10 m³)	Fr.	250.00
	DN 40	(Q3	16 m³)	Fr.	400.00
	DN 50	(Q3	25 m <sup>3</sup> )	Fr.	625.00
Mietgebühr für zusätzliche Wasserzähler für Brauchwasseranlagen etc. pro Zähler und Jahr					20.00
§ 25 Verbrauchsgebühr					
Der Preis pro m³ Frischwasserverbrauch beträgt				Fr.	1.50

#### § 26 Sonderfälle

#### Abs. 1

Bauwasser:

Die zusätzliche Wasserzählermiete pro Monat beträgt Fr. 10.00 Die Kosten für die Hydrantenkontrolle betragen Fr. 30.00

#### Abs. 2

Übrige Sonderfälle pauschal Fr. 50.00 bis Fr. 200.00

## V. Abwasser

## B. Anschlussgebühr

#### § 29 Bemessung

a)	Pro m² der gesamten Geschossflächen	Fr.			
-	Wohnbauten (§ 29.1 b)	40.00			
-	Übrige Bauten (Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Ökonomiegebäude ohne Viehhaltung usw.) (§ 29.3 u. 4)	20.00			
		Entwässerungsart von Dach – und Platzwasser			
		Einleitung in die Kanalisation Fr.	Direkte Einleitung in Bach Fr.	Einleitung in Drainage Fr.	Versickerung oder oberflächli- ches Verlaufen- lassen auf dem eigenen Grund- stück
					Fr.
b)	Pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche (§ 29.1 a)	20.00	 (§ 30.1)	10.00 (§ 30.1)	(§ 30.1+2)
c)	Pro m² der entwässerten Hartflächen (§ 29.1 a)	20.00	nicht zulässig	nicht zulässig	(§ 30.3)
d)	Pro m <sup>3</sup> Nettoinhalt bei Schwimmbädern (§ 29.7)	30.00	nicht zulässig	nicht zulässig	

e) Die Anschlussgebühr wird um 30 % reduziert, sofern durch die Grundeigentümer 100 % Erschliessungsbeiträge geleistet werden (§ 30.5).

## C. Benützungsgebühr

#### § 34 Verbrauchsgebühr

#### Abs. 1 und 6

Der Preis pro m³ Frischwasser beträgt bzw. mindestens pro Abonnent und Jahr (Minimalgebühr) Fr.

Fr.

3.00

150.00